

INFORMATIONSBLATT

Häusliche Pflege in Zeiten von COVID-19

Die Corona-Pandemie stellt viele pflegende Angehörige vor große Herausforderungen. Tagespflegeeinrichtungen und Betreuungsgruppen wurden geschlossen, demzufolge muss die Pflege neu organisiert werden. Wir möchten Ihnen in dieser Situation ein paar Möglichkeiten aufzeigen, wie die Pflege zu Hause auch unter diesen Umständen gelingen kann.

Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung:

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dies gilt unabhängig von der Betriebsgröße und ohne Ankündigungsfrist. Erforderlich ist eine Mitteilung an den Arbeitgeber und eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Akutsituation.

Begrenzt auf bis zu 10 Arbeitstage pro Pflegebedürftigem gibt es hier eine Lohnersatzleistung das sog. Pflegeunterstützungsgeld von circa 90 % des Nettoentgelts. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihres Angehörigen in der Regel einmalig beantragen.

Der Bundesrat hat am 15. Mai ein Gesetz beschlossen, das die Situation von pflegenden Angehörigen in der Corona-Krise verbessern soll. **Bis zum 30. September** haben Beschäftigte für **20 Arbeitstage Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld** – doppelt so viele Tage wie bisher. Das bedeutet, auch wenn Sie schon mal 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen haben, können Sie die Unterstützung in pandemie-bedingten Notfällen für weitere zehn Tage beantragen.

Außerdem soll es leichter werden, den Lohnersatz zu bekommen – auch in Fällen, in denen die oben beschriebene akute Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz nicht vorliegt. Entscheidend für den Anspruch ist, dass Sie wegen der Pandemie die Pflege von Angehörigen oder die Organisation der Pflege übernehmen, weil die häusliche Pflege nicht anders möglich ist.

Siehe hierzu: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/akuthilfe-fuer-pflegende-angehoerige-beschlossen/155552>

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0587.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0587.pdf%27%5D_1590656833450

Pflegezeit und Familienpflegezeit:

Es gibt die Möglichkeit, sich für die Pflege eines nahen Angehörigen bis zu 6 Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen. Der Rechtsanspruch auf diese sog. Pflegezeit besteht ab einer Betriebsgröße von mehr als 15 Mitarbeitern und die Ankündigungsfrist beträgt 10 Tage. Bei teilweiser Freistellung ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen.

Wenn ein naher Angehöriger länger pflegebedürftig ist, haben Sie im Anschluss an die Pflegezeit die Möglichkeit, nahtlos die sog. Familienpflegezeit anzuhängen und Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren. Dieser Rechtsanspruch besteht bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten und die Ankündigungsfrist beträgt 8 Wochen. Die Dauer der Pflegezeit und Familienpflegezeit darf zusammen maximal 24 Monate betragen.

Für die Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden, um die Einkommensverluste teilweise abzufedern.

Damit alle Berufstätigen während ihrer Pflegezeit oder ihrer Familienpflegezeit auch sozial abgesichert sind, hat der Gesetzgeber vorgesorgt. In diesen Zeiträumen zahlt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen Zuschüsse und Beiträge für die Sozialversicherungen des pflegenden Arbeitnehmers, falls die vereinbarte Arbeitszeit unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze liegt. Ansonsten zahlt der Arbeitgeber weiter wie gewohnt die Beiträge zur Sozialversicherung.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter den Links:

<https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/>

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit.html>

Wegen der **Covid19-Pandemie** hat der Bundestag am 15.05.2020 einige **Sonderregelungen bei der Familienpflegezeit** beschlossen: Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend für längstens einen Monat unterschritten werden. Für Auszeiten, die spätestens am 1. September 2020 beginnen sollen, reicht es, dem Arbeitgeber zehn Arbeitstage vorher in Textform Bescheid zu geben. Auch entfällt der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet. Wer den gesetzlichen Rahmen für die Auszeiten bisher nicht ausgeschöpft hat, soll kurzfristig Restzeiten der Freistellungen in Anspruch nehmen können, sofern sie die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Diese Sonderregelungen gelten bis 30.09.2020.

Weitere Informationen hierzu unter:

<https://www.wege-zur-pflege.de/service/corona.html>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/akuthilfe-fuer-pflegende-angehoerige-beschlossen/155552>

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0587.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0587.pdf%27%5D__1590656833450

Verhinderungspflege - § 39 SGB XI:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege sind, dass der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Verhinderung bereits sechs Monate lang in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde und der Pflegebedürftige mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Verhinderungspflege kann aufgrund von Krankheit oder Urlaub der eingetragenen Pflegeperson, Engpässen bei der Versorgung, aber auch zur zeitweisen Entlastung der eingetragenen Pflegeperson notwendig sein.

Der Antrag auf Verhinderungspflege muss bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen gestellt werden.

Der Höchstbetrag für die Verhinderungspflege beträgt 1.612 € für längstens 42 Tage im Kalenderjahr. Der Betrag der Verhinderungspflege kann unter Anrechnung des für die Kurzzeitpflege zustehenden Leistungsbetrags um bis zu 806 € auf insgesamt 2.418 € erhöht werden. Das Pflegegeld während einer Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen jährlich zur Hälfte weiter ausgezahlt.

Die Verhinderungspflege kann aber auch stundenweise zur Entlastung der Angehörigen in Anspruch genommen werden. Vorteilhaft ist, dass dann weder das Pflegegeld gekürzt wird, noch die Zeit auf die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen im Jahr angerechnet wird. Dies ermöglicht eine Inanspruchnahme der Verhinderungspflege während des gesamten Kalenderjahres.

Der Ausgestaltung der Verhinderungspflege sind kaum Grenzen gesetzt. Sowohl ein ambulanter Pflegedienst als auch Privatpersonen (z. B. Nachbarn oder Bekannte) können zur Unterstützung engagiert werden. In Zeiten der Corona-Pandemie sollte darauf geachtet werden, dass beim Einsatz von Privatpersonen der Kreis der Unterstützer möglichst klein gehalten wird.

Die ambulanten Pflegedienste können direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Bei Privatpersonen wird die Aufwandsentschädigung unter Vorlage einer unterschriebenen Quittung bei der Pflegekasse zur Erstattung eingereicht.

Achtung: Einen Sonderfall bilden Personen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder einen Haushalt mit dem Pflegebedürftigen teilen. Die Zahlungen beschränken sich im Jahr auf das maximal 1,5-fache des üblichen Pflegegeldes. Darüber hinaus könnten aber nachgewiesene Kosten, wie beispielsweise Fahrkosten oder Verdienstaufschlag wegen unbezahltem Urlaub, bis zu einem Betrag von insgesamt 2418 € jährlich mit der Pflegekasse über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Wichtig: Leistung aus der Verhinderungspflege werden nicht für eingetragene Pflegepersonen bei der Pflegekasse gewährt.

§ 150 Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz: Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber schnell reagiert und die Pflegekassen mit dem am 27.3.2020 erlassenen Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz dazu ermächtigt, **im Einzelfall zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen** im häuslichen Bereich **Kostenerstattung nach vorheriger Antragstellung** zu gewähren. Dies ist dann der Fall, wenn etwa die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst aufgrund von Versorgungsengpässen nicht sichergestellt werden kann.

Dabei sind bei der Versorgung vorrangig Pflegefachkräfte zu berücksichtigen (z. B. Fachpersonal einer geschlossenen Tagespflegeeinrichtung), oder aber Betreuungsdienste, andere medizinische Leistungserbringer und zuletzt Personen ohne Qualifikation aus dem Gesundheits- und Sozialbereich (z. B. Nachbarn oder Bekannte).

Die Kosten dafür werden zunächst für bis zu drei Monate übernommen. Die Erstattung der Kosten kann maximal bis zur Höhe des für den jeweiligen Pflegegrad geltenden Sachleistungsbetrag nach § 36 SGB XI erfolgen. Die Frage, welche Vergütungssätze im Rahmen der Kostenerstattung berücksichtigt werden können, steht im Ermessen der Pflegekasse.

Wichtig: Diese Regelung gilt nur bis 30.09.2020 und **nur nach vorheriger Antragstellung und Absprache mit der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen.**

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter den Links:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1quartal/corona-gesetzenspaket-im-bundesrat.html>

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/empfehlungen_zum_leistungsrecht/2020_03_27_Pflege_Corona_Empfehlungen_150_Abs5_SGB_XI.pdf

Entlastungsleistung nach § 45b SGB XI: Sonderregelung

Für **Pflegebedürftige des Pflegegrades 1** soll ein **möglichst flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages** (125 € monatlich) ermöglicht werden, um coronabedingte Versorgungsengpässe zu vermeiden. Daher wird die **Gewährung des Entlastungsbetrages bis zum 30. September 2020** ausnahmsweise **nicht nur** auf die Erstattung von Aufwendungen beschränkt, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 oder Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a, **sondern erstreckt sich auch auf sonstige Hilfen, die der Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen dienen.**

Dies kann von **professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe** reichen. Bitte kontaktieren Sie hierzu vorab Ihre Pflegekasse.

Wichtig: Die Regelung findet keine Anwendung auf Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, weil für diesen Personenkreis bereits durch § 150 Absatz 5 eine Sonderregelung zur Kostenerstattung geschaffen worden ist (siehe oben).

Die **Übertragbarkeit von angesparten Leistungsbeträgen nach § 45b aus dem Vorjahr**, die für angesparte Leistungsbeträge aus dem Jahr 2019 nach geltendem Recht auf das erste Kalenderhalbjahr des Jahres 2020 beschränkt ist, wird **einmalig auf den 30. September 2020 erweitert**. Diese Erweiterung gilt für **Pflegebedürftige aller Pflegegrade**.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/covid-19-bevoelkerungsschutz-2.html>

Pflegehilfsmittel - § 40 SGB XI:

Wenn Sie zu Hause einen Angehörigen mit anerkanntem Pflegegrad pflegen, dann besteht ein gesetzlicher Anspruch auf sog. **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch**, die entweder Ihnen die Pflege oder dem Pflegebedürftigen den Alltag erleichtern.

Hierfür stehen **monatlich bis zu 40 €** zur Verfügung. Der Betrag kann für Pflegeverbrauchsmittel wie beispielsweise Einmalhandschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel, Bettschutzeinlagen etc. genutzt werden. Zu beziehen sind diese Artikel über die Apotheken oder Sanitätshäuser.

Der monatliche Zuschuss für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wird wegen der Covid-19-Pandemie vorübergehend vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 von 40 € auf 60 € erhöht.

-Alle Angaben ohne Gewähr-